Bieterfragen und Antworten zur Ausschreibung: Beschaffung eines mobilen Hochwasserschutzsystems für den Landkreis Donau-Ries / die Gde. Mertingen

Ende der Fragefrist: 12.10.2026

Fragennummer: 1, Eingang der Frage: 17.09.2026

Im Rahmen der technischen Prüfung der Vergabeunterlagen bitten wir um Klarstellung zu folgenden Mindestanforderungen:
1.1. Zu Pos. 1.2.6 – Aufbau ohne Fülltechnik, Pumpen oder technische Hilfsmittel
Nach Pos. 1.2.6 muss der Auf- und Abbau ohne Fülltechnik, Pumpen, Hebezeuge, Spezialwerkzeuge oder sonstige technische Hilfsmittel möglich sein.
Ist auch ein modulares und wiederverwendbares Hochwasserschutzsystem zulässig, dessen Schutzelemente zunächst manuell und ohne Bodenverankerung, Verdübelung oder bauliche Vorarbeiten aufgestellt werden und anschließend zur Herstellung der erforderlichen Standfestigkeit über integrierte Behälter mit Wasser ballastiert werden?
Voraussetzung wäre dabei, dass keine Sand-, Schüttstoffe oder sonstigen einzubringenden Feststoffe erforderlich sind, das zur Ballastierung verwendete Wasser nach dem Einsatz wieder abgelassen werden kann und sämtliche Systemkomponenten wiederverwendbar sind.
Falls ein solches System nicht zugelassen werden kann, bitten wir um Erläuterung, welches funktionale Beschaffungsziel den generellen Ausschluss wasserballastierter Systeme erforderlich macht.

1.1 Antwort vom 23.09.2026:
Die Frage wird verneint.
Ein System, bei dem zur Herstellung der erforderlichen Standfestigkeit oder Schutzwirkung integrierte Behälter mit Wasser, Sand, Schüttstoffen oder sonstigen Füll- beziehungsweise Ballastierungsmedien befüllt werden müssen, erfüllt die Mindestanforderung nach Pos. 1.2.6 nicht. Maßgeblich ist, dass der vollständige Aufbau des Systems einschließlich der Herstellung der erforderlichen Standfestigkeit und Einsatzbereitschaft ohne Befüllungs- oder Ballastierungsvorgänge möglich sein muss. Die Befüllung integrierter Behälter ist unabhängig vom verwendeten Medium als Bestandteil des Systemaufbaus anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das Füllmedium nach dem Einsatz wieder entfernt werden kann und die Systemkomponenten anschließend wiederverwendbar sind.
Das funktionale Beschaffungsziel besteht in der Vorhaltung eines kurzfristig und mit möglichst geringem Personal-, Zeit- und Logistikaufwand einsetzbaren Hochwasserschutzsystems. Das System soll insbesondere unabhängig von der Verfügbarkeit zusätzlicher Füllmedien, Wasserentnahmestellen, Pumpen, Schläuche, Transportkapazitäten oder vergleichbarer Ressourcen eingesetzt werden können. Diese Ressourcen können im Ereignisfall nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sein beziehungsweise für andere Gefahrenabwehrmaßnahmen benötigt werden.
Eine gegebenenfalls nur optionale Befüllungsmöglichkeit ist unschädlich, sofern anhand der mit dem Angebot vorzulegenden technischen Unterlagen nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass sämtliche ausgeschriebenen Anforderungen an Standfestigkeit und Schutzwirkung ohne jede Befüllung oder Ballastierung erfüllt werden.

1.2. Zu Pos. 1.2.11 – künftige Erweiterbarkeit auf 1,20 m
Nach Pos. 1.2.11 muss die beschaffte Grundausführung konstruktiv so ausgelegt sein, dass das

System künftig bis zu einer Schutzhöhe von 1,20 m erweitert werden kann; die vorhandenen Grundelemente müssen dabei weiterverwendet werden können.
Ist diese Anforderung auch dann erfüllt, wenn das angebotene System bereits in der beschafften Grundausführung konstruktiv eine durchgehende Wasserbarriere bis zu einer Höhe von ca. 1,20 m ermöglicht und deshalb zur Erreichung dieser Zielhöhe keine spätere zusätzliche Aufstockung erforderlich ist?
Falls nein, bitten wir um Erläuterung, welches funktionale Beschaffungsziel zwingend eine nachträgliche konstruktive Aufstockung bzw. ein separates Aufstockelement erfordert.
Bitte stellen Sie ergänzend klar, ob sich die geforderte Schutzhöhe von 1,20 m auf
- die konstruktive Höhe der Wasserbarriere,
- eine nutzbare Rückhaltehöhe oder
- eine durch unabhängige Prüfung nachzuweisende Rückhaltehöhe
bezieht.

1.2 Antwort vom 23.09.2026:
Die Anforderung nach Pos. 1.2.11 ist auch dann erfüllt, wenn das angebotene System bereits in der beschafften Grundausführung eine durchgehende konstruktive Höhe der Wasserbarriere von mindestens 1,20 m erreicht. In diesem Fall ist keine zusätzliche spätere Aufstockung und kein gesondertes Aufstockelement erforderlich, da das mit der Anforderung verfolgte funktionale Ziel bereits in der Grundausführung erreicht wird.
Voraussetzung bleibt, dass sämtliche übrigen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere hinsichtlich Aufbau, Handhabbarkeit, Segmentlänge und Verzicht auf eine Befüllung oder Ballastierung, vollständig eingehalten werden.
Die Angabe von 1,20 m bezieht sich auf die konstruktive Gesamthöhe der Wasserbarriere im ordnungsgemäß aufgebauten Zustand. Sie bezeichnet weder eine gesondert definierte nutzbare Rückhaltehöhe noch eine durch unabhängige Prüfung nachzuweisende Rückhaltehöhe.
Die konstruktive Höhe muss mindestens 1,20 m betragen und aus den mit dem Angebot eingereichten technischen Unterlagen eindeutig hervorgehen. Eine lediglich ungefähre Herstellerangabe „ca. 1,20 m“ genügt nur, wenn den technischen Unterlagen zugleich eindeutig zu entnehmen ist, dass die geforderte Mindesthöhe von 1,20 m tatsächlich erreicht wird.

1.3 Zu Pos. 1.2.7 und 1.2.8 – Segmentlänge, Handhabbarkeit und flexible Verbindung
Nach Pos. 1.2.7 dürfen die einzelnen transport- und handhabbaren Segmente eine Länge von höchstens 2,00 m aufweisen. Nach Pos. 1.2.8 dürfen die Hochwasserschutzelemente nicht dauerhaft oder starr miteinander verbunden sein; sie müssen einzeln handhabbar und flexibel an unterschiedliche Geländeverläufe anpassbar sein.
Ist auch ein System zulässig, bei dem ein vormontiertes, im Transport- und Lagerzustand weniger als 2,00 m langes Element aus mehreren beweglich miteinander verbundenen Teilsegmenten besteht und erst am Einsatzort ziehharmonikaartig auf seine nutzbare Schutzlänge auseinandergezogen wird?
Die einzelnen Teilsegmente sind dabei nicht starr miteinander verbunden und können innerhalb des ausgezogenen Elements flexibel zueinander ausgerichtet werden, sodass eine Anpassung an Kurven, Richtungsänderungen und unterschiedliche Geländeverläufe möglich ist.
Bitte stellen Sie klar, ob sich die in Pos. 1.2.7 genannte maximale Länge von 2,00 m auf die Abmessung des transport- und handhabbaren Elements im Lager- bzw. Transportzustand oder auf dessen maximale Länge im vollständig aufgebauten Betriebszustand bezieht.
Bitte stellen Sie außerdem klar, ob die Forderung nach der „einzelnen Handhabbarkeit“ gemäß Pos. 1.2.8 auch durch beweglich miteinander verbundene Teilsegmente erfüllt werden kann,

sofern diese innerhalb des Systems einzeln positioniert und an den jeweiligen Geländeverlauf angepasst werden können.

1.3 Antwort vom 23.09.2026:
Die in Pos. 1.2.7 festgelegte maximale Länge von 2,00 m bezieht sich auf die Abmessung jedes einzelnen, selbstständig transportierbaren und handhabbaren Elements im Lager- und Transportzustand. Sie bezieht sich nicht auf die Gesamtlänge der vollständig aufgebauten Hochwasserschutzlinie.
Ein vormontiertes, ziehharmonikaartig ausziehbares Gesamtelement, dessen Teilsegmente dauerhaft miteinander verbunden bleiben, erfüllt die Mindestanforderung nach Pos. 1.2.8 nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Verbindung beweglich oder gelenkig ausgeführt ist und die Teilsegmente innerhalb des verbundenen Gesamtelements zueinander ausgerichtet werden können. Die bloße Beweglichkeit innerhalb eines dauerhaft verbundenen Elements stellt keine einzelne Handhabbarkeit im Sinne der Leistungsbeschreibung dar.
Unter einzelner Handhabbarkeit ist zu verstehen, dass jedes Element unabhängig von den übrigen Elementen transportiert, aufgestellt, entnommen, umgesetzt und erneut eingesetzt werden kann. Die Schutzlinie muss hierdurch abschnittsweise angepasst oder geöffnet werden können, ohne dass hierzu ein längerer zusammenhängender Systemabschnitt oder ein verbundenes Gesamtelement bewegt beziehungsweise vollständig zurückgebaut werden muss.
Damit soll insbesondere ermöglicht werden, im einsatztaktisch erforderlichen und sicher vertretbaren Fall kurzfristig einzelne Öffnungen für Einsatzkräfte oder Einsatzmittel herzustellen sowie gezielte Anpassungs-, Entlastungs- oder Umbaumaßnahmen vorzunehmen.
Temporäre Verbindungen zwischen den einzelnen Elementen zur Herstellung einer durchgehenden Schutzlinie sind zulässig, sofern diese nicht dauerhaft ausgeführt sind, ohne Spezialwerkzeug kurzfristig gelöst werden können und die selbstständige Handhabbarkeit der einzelnen Elemente erhalten bleibt.

1.4 Zu den Nachweisen der Schutzwirkung
In den Vergabeunterlagen wird ausgeführt, dass mit dem Angebot eine technische Produkt- und Systembeschreibung oder eine gleichwertige Herstellerunterlage einzureichen ist und gesonderte Prüfzeugnisse nur beizufügen sind, soweit diese für das angebotene System vorhanden sind.
Verstehen wir die Vergabeunterlagen daher richtig, dass für die Grundschutzhöhe von 0,90 m weder ein bestimmtes Prüfverfahren noch ein bestimmtes Zertifikat vorgeschrieben ist und vorhandene unabhängige Prüf- oder Zertifizierungsnachweise eines angebotenen Systems als Nachweis der Schutzwirkung berücksichtigt werden können?
Weiter bitten wir um Klarstellung, ob für die künftig geforderte Schutzhöhe von 1,20 m bereits mit Angebotsabgabe ein unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsnachweis über diese vollständige Rückhaltehöhe vorliegen muss oder ob insoweit der technische Nachweis der konstruktiven Auslegung bzw. Erweiterbarkeit ausreichend ist.
Wir bedanken uns im Voraus für die Klarstellung und bitten um Beantwortung über die Vergabeplattform, damit die entsprechenden Auslegungen bei der Erstellung des Angebots berücksichtigt werden können.

1.4 Antwort vom 23.09.2026:
Für die Grundschutzhöhe von 0,90 m wird weder ein bestimmtes Prüfverfahren noch ein bestimmtes Zertifikat oder Prüfzeugnis einer bestimmten Stelle vorgeschrieben.
Mit dem Angebot ist jedoch eine hinreichend aussagekräftige technische Produkt- und Systembeschreibung oder eine gleichwertige Herstellerunterlage einzureichen. Aus den Unterlagen

müssen insbesondere der Systemaufbau, das Funktionsprinzip, die Abmessungen, die vorgesehene Schutzhöhe sowie die Erfüllung der Anforderungen an Standfestigkeit, Aufbau und Handhabung nachvollziehbar hervorgehen. Eine lediglich pauschale oder unbelegte Eigenerklärung genügt hierfür nicht.
Vorhandene unabhängige Prüfberichte, Zertifizierungen oder vergleichbare Nachweise können ergänzend eingereicht und bei der Prüfung der technischen Anforderungen berücksichtigt werden. Soweit solche Unterlagen für das angebotene System vorhanden sind, sind sie entsprechend den Vergabeunterlagen dem Angebot beizufügen. Das Vorliegen eines bestimmten unabhängigen Prüf- oder Zertifizierungsnachweises ist jedoch keine eigenständige Mindestanforderung.
Auch für die konstruktive Höhe von 1,20 m ist mit Angebotsabgabe kein unabhängiger Prüf- oder Zertifizierungsnachweis über eine vollständige nutzbare Rückhaltehöhe von 1,20 m erforderlich. Ausreichend ist ein nachvollziehbarer technischer Nachweis des Herstellers, beispielsweise durch technische Datenblätter, bemaßte Zeichnungen, Systembeschreibungen oder gleichwertige Unterlagen. Daraus muss eindeutig hervorgehen, dass das angebotene System bereits in der Grundausführung eine konstruktive Höhe von mindestens 1,20 m erreicht oder unter Weiterverwendung der angebotenen Grundelemente konstruktiv bis zu dieser Höhe erweitert werden kann.
Vorhandene unabhängige Nachweise können auch insoweit ergänzend vorgelegt werden. Sie ersetzen jedoch nicht die Prüfung, ob sämtliche in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.

Fragennummer: 2, Eingang der Frage: 21.09.2026

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Formular „Eigenerklärung zur Eignung“ ist der Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gefordert. Die Unterlagen nennen keine Mindestdeckungssumme. Bitte um Angabe der geforderten Beträge für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden.“

Antwort vom 23.09.2026:
Eine Mindestdeckungssumme muss hier im Formblatt L124 nicht eingetragen werden.